



# Sonderamtsblatt

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 17.01.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 3

Seite 11

---

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot  
für Bereiche des Ortsteils Raiten, Gemeinde Schleching

5/19

**Anlage 1** zu 5/19:

*1 Übersichtskarte vom 17.01.2019*

---

5/19

Az.: 5.35

**Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot  
für Bereiche des Ortsteils Raiten, Gemeinde Schleching**

<<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte vom 17.01.2019>>>

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende abändernde

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 16.01.2019, 19:30 Uhr bezüglich des Verbots zum Betreten und Befahren des Ortsteils Raiten, Gemeinde Schleching einschließlich Emperbichl, wird aufgehoben.
2. Gleichzeitig wird das Betreten und Befahren des in Nr. 3 bezeichneten Bereichs ist bis auf weiteres für Jedermann (incl. Einsatz- und Rettungskräfte) verboten.
3. Das Betretungsverbot erstreckt sich auf den Bereich nordwestlich der Emperbichlstraße mit Ausnahme des Grundstück Fl.Nr. 1283/002 (Emperbichlstr. Nr. 17), nördlich entlang der Emperbichlstraße (Straßenkörper ausgenommen) und wird im Westen begrenzt durch den Brändweg (Feldweg, Fl. Nr. 1164/000 Gemarkung Schleching, Straßenkörper von Betretungsverbot umfasst), erstreckt sich weiterhin über das Grundstück Fl. Nr. 1735/008, die Grundstücksflächen Unterstein Fl.Nrn. 1714/000, 1715/000, Oberstein Nrn. 1716/000, 1717/000, alle Flurstücke Raitener Hölzer bis zum Grat Hochplatte bis Fl.Nr. 1755/000 und Nr. 1388/000 Süssener Feld bis hin zum Bergackerweg Fl.Nr. 1362/000 (alle Grundstücksflächen jeweils Gemarkung Schleching) , endend an der Emperbichlstraße, welcher den verbotenen Bereich im Osten begrenzt, vergleiche die beiliegende Übersichtskarte, die Bestandteil dieses Bescheids ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt ab sofort in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zu ihrem Widerruf.

**Gründe:**

I.

Am Vormittag des 16.01.2019 stellte die Lawinenkommission im Rahmen einer Befliegung fest, dass der Ortsteil Raiten, Gemeinde Schleching akut durch einen potentiellen Lawinenabgang großen Umfangs und ausgehend von der Hochplatte gefährdet ist.

Daher wurde der Ortsteil Raiten (incl. Emperbichl) am Nachmittag des 16.01.2019 komplett geräumt und alle Anwohner des Ortsteils anderweitig untergebracht.

Am 17.01.2019 teilte die Lawinenkommission mit, dass Beprobungen und Begutachtungen am 17.01.2019 im Gefahrenbereich (Hochplatte oberhalb Abrisskante) durchgeführt wurden. Hierbei wurde festgestellt, dass ein Lawinenabgang des oberen Hangbereiches der Hochplatte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Der Hang bleibt unter ständiger Beobachtung.

Ein Lawinenabgang im unteren Hangbereich kann nicht ausgeschlossen werden, stellt aber derzeit keine Gefahr für Raiten dar. Sollte sich der untere Teil lösen, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass eine Gefahr für die Wohnbebauung besteht.

Ein umfassendes Betretungsverbot ist daher nur noch im weiterhin als gefährdet geltenden Bereich aufrechtzuerhalten, vgl. Ziffer 3 dieses Bescheids.

## II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2.
  - a) Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 6 konnten als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.
  - b) Das Betretungsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber dem Bewohner und anderen Personen, denen das Betreten eines Gebiets untersagt wird, zu Eingriffen die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Gem. Art. 13 Abs. 7 1. Alternative GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden. Diese Allgemeinverfügung war zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich.
  - c) Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Daher ist ein Betretungs- und Befahrungsverbot zwingend notwendig, um der von der potentiellen Lawine ausgehenden Gefahr zu begegnen. Nach Auskunft der Lawinenkommission ist ein Abgang der Lawine weiterhin nicht auszuschließen, der zu erwartende Lawinenkegel erstreckt sich nicht mehr auf den bewohnten Ortsteil Raiten, sondern nurmehr auf unbewohntes Gebiet oberhalb. Da dennoch die möglichen Schäden für Leben und Gesundheit der Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, besonders hoch sein können, ist die Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot daher zwingend notwendig.

- d) Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung, den bezeichneten Bereich nicht betreten zu dürfen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine drohende Gefahr abzuwenden. Der Verbotsbereich wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Gefahrenbewertung festgelegt. In gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit bei Betreten und Befahren von Teilen des Grundstückes sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit/körperlicher Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot des in Nr. 3 betroffenen Gebietes kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich aufhaltenden Personen bestehende Gefahr durch die potentielle Lawine unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge.
4. Von einer Anhörung möglicher Betroffener im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen werden.
5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

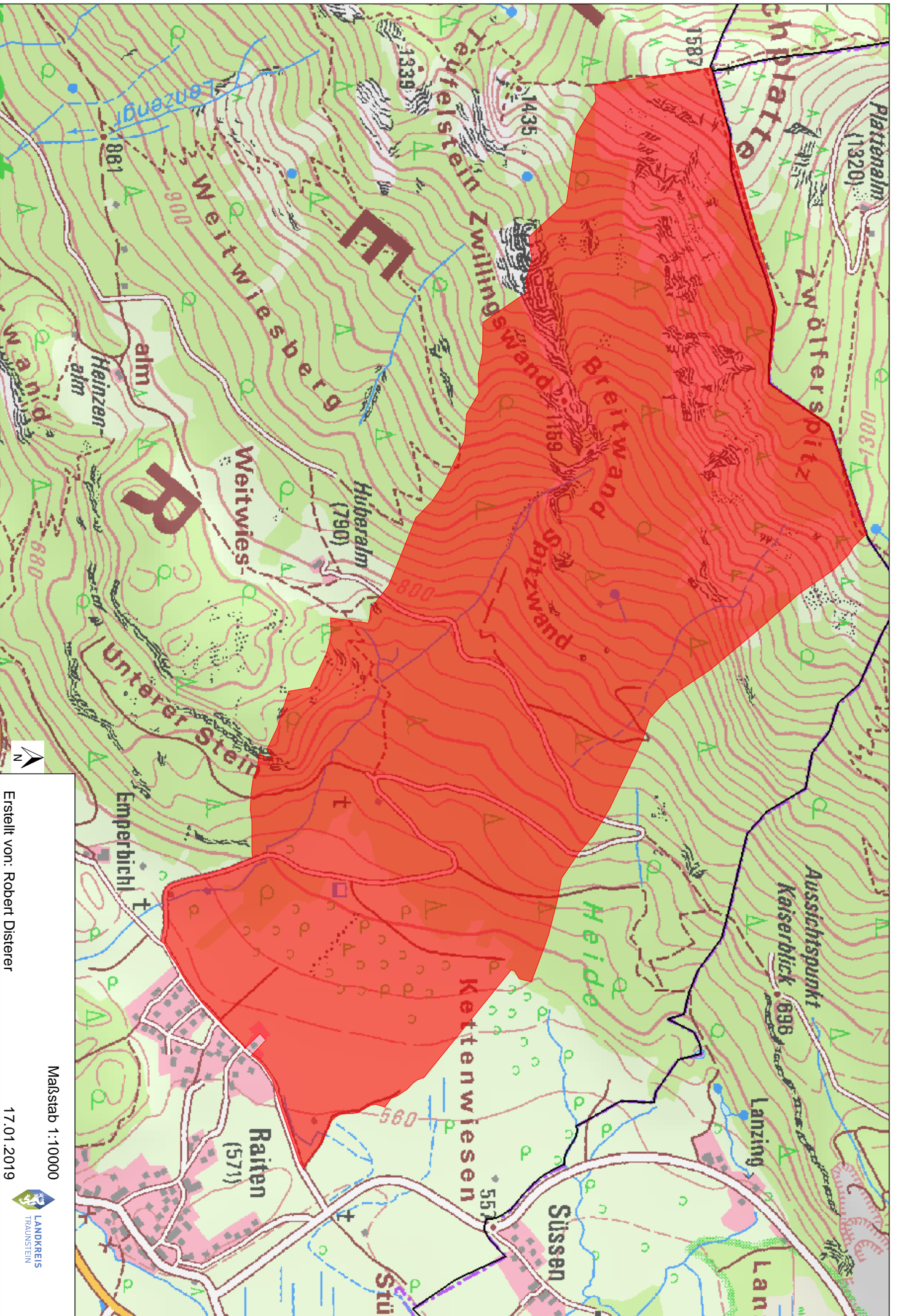
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Traunstein, 17.01.2019, 20.30 Uhr  
Landratsamt Traunstein

Alexandra Wolf  
Abteilungsleiterin und Leiterin FÜGK

---

Siegfried Walch  
Landrat



Erstellt von: Robert Distler

Maßstab 1:10000

17.01.2019



LANDKREIS  
TRAUNSTEIN